

## 104. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie Rheda-Wiedenbrück“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB – Bürgerversammlung**

<b>Datum</b>	Donnerstag, 01.02.2024	
<b>Zeit</b>	18.00 bis 20.24 Uhr	
<b>Ort</b>	Großer Sitzungssaal, Rathaus Rheda	
<b>Teilnehmer</b>	Öffentlichkeit von der Verwaltung	Frau Hoischen (Abteilungsleitung Stadtplanung) Frau Holthaus (Projektleitung Klima)
	Rheda-Wiedenbrücker Energie- genossenschaft e. G	Herr Wernz Herr Lahme Herr Leiwes
	Planungsbüro Tischmann Loh & Partner	Herr Bergemann Frau Pickert (Protokoll)

Frau Hoischen eröffnet die Versammlung um 18.00 Uhr und begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie Ratsmitglieder. Nach Vorstellung der anwesenden Mitarbeiterin der Verwaltung, der eigenen Person sowie der Vorhabenträger und des Planungsbüros erläutert sie den geplanten Ablauf der Bürgerversammlung.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation erläutert Herr Bergemann den Anwesenden die Gliederung der Präsentation, stellt den Ablauf eines Bauleitplanverfahrens vor und ordnet den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Gesamtablauf des Planverfahrens ein. Er stellt dabei heraus, dass die Öffentlichkeit in zwei Schritten beteiligt wird. Zu beiden Verfahrensschritten besteht die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger Stellung zu nehmen. Weiterhin erläutert er, dass für die heutige Bürgerversammlung ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

Im Anschluss daran stellt Herr Bergemann die gesetzlichen Rahmenbedingungen, das konkrete Planungsziel sowie die einzelnen Änderungsbereiche anhand von Planausschnitten vor. Er erläutert zudem, dass in der Begründung zur 104. FNP- Änderung Steckbriefe mit diversen Informationen zu den einzelnen Flächen enthalten sind. Herr Bergemann weist darauf hin, dass sich die Planung aktuell noch am Anfang befindet und im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung auch die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt werden und im weiteren Verfahren eingearbeitet werden. Abschließend weist er noch einmal auf die Beteiligungsfrist sowie die zuständigen Ansprechpersonen in der Verwaltung hin.

Nach der Präsentation wurden folgen Fragen und Anregungen vorgebracht:

### 1. *Fragen zu den unterschiedlichen Größen der Änderungsbereiche*

Herr Leiwes führt dazu aus, dass zunächst eine sog. Weißflächenanalyse durchgeführt wurde. Dabei wurden – unter Berücksichtigung der Abstandserfordernisse zu Siedlungsbereichen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich, zu Naturschutzgebieten etc. – die Flächen ermittelt, auf denen grundsätzlich Windenergieanlagen errichtet werden können. Der tatsächliche Standort einer Windenergieanlage innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche berücksichtigt die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände, wobei hier zwischen Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich unterschieden werden muss. Darüber hinaus

ergibt sich ein Abstandserfordernis bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung, diesbezüglich wird auf § 249 Abs. 10 BauGB verwiesen: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

## 2. *Fragen zum unterschiedlichen Abstand zu Wohngebieten bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich*

Herr Bergemann erläutert die grundsätzliche Unterscheidung nach dem BauGB zwischen den im Flächennutzungsplan dargestellten und explizit zum Wohnen ausgewiesenen Siedlungsbereichen und dem Wohnen im Außenbereich.

Als „Außenbereich“ werden Grundstücke und Flächen bezeichnet, welche außerhalb von zusammenhängenden Bebauungen und somit nicht im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen liegen. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen privilegierten Nutzungen und solchen, die nicht privilegiert sind. Zu den privilegierten Nutzungen gehören Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas etc. sowie die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie. Eine reine Wohnnutzung im Außenbereich ist nicht privilegiert, sondern ein sonstiges Vorhaben, welches im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Unterschied zwischen Wohngebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich (= Misch-/Dorfgebiete) spiegelt sich auch in den Regelwerken zum Immissionsschutz wider und führt zu unterschiedlichen Abstandserfordernissen.

Frau Hoischen ergänzt, dass keine Bevorzugung der Menschen im Innenbereich vorliegt, sondern die Unterscheidung von Innen- und Außenbereich gesetzlich so vorgegeben ist. Sie erläutert, dass die zulässigen Abstände im Planverfahren berücksichtigt und eingehalten werden, sofern nicht vertraglich mit einzelnen Anwohnern anders geregelt.

## 3. *Frage zur Lärmbelastung durch die geplanten Windkraftanlagen*

Herr Lahme erläutert, dass das Wohnen im Außenbereich hinsichtlich des Schallschutzes den Schutzanspruch eines Misch- bzw. Dorfgebiets hat. Gemäß der TA Lärm liegt der Immissionsrichtwert für Misch-/Dorfgebiete bei 60/45 dB(A) tags/nachts und für allgemeine Wohngebiete bei 55/40 dB(A) tags/nachts. Trotz dieses Unterschieds in Bezug auf hinzunehmende Immissionen sind auch in einem Misch-/Dorfgebiet gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB gewährleistet.

Herr Leiwes ergänzt, dass im Rahmen der vorliegenden Planung – durch Abstandserfordernisse bzw. eine ggf. notwendige Leistungsreduzierung in der Nacht – alle vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Hinsichtlich der von den Bürgern gemessenen Schallimmissionen im direkten Umfeld der Autobahn A 2 stellt Herr Lahme klar, dass bei Schallimmissionen durch die angesprochene Autobahn und den Schienenverkehr (Verkehrslärm) nicht die Werte der TA Lärm, sondern die (deutlich höheren) Werte der DIN 18005 bzw. der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) herangezogen werden.

#### 4. *Fragen zum Infraschall*

Herr Bergemann erläutert, dass nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, einer aktuellen Veröffentlichung des Umweltbundesamts<sup>1</sup> aus dem Jahr 2020 und der ständigen Rechtsprechung von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenden Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall ausgeht.

#### 5. *Fragen zum Genehmigungsverfahren*

Herr Leiwes erläutert, dass es sich bei der vorliegenden FNP-Änderung um den ersten Schritt hin zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen handelt. Nach dem Feststellungsbeschluss der Kommune über die vorliegende FNP-Änderung erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Danach erfolgt das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hier ist durch den Antragsteller u. a. fachgutachterlich nachzuweisen, dass von der Windenergieanlage keine Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Herr Lahme ergänzt, dass auch nach der Genehmigung bzw. Errichtung der Windenergieanlage der Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf etc.) weiterhin durch die Fachbehörde überwacht und – sofern erforderlich – nachgeregelt wird. Sollte es während des Betriebs zu Überschreitungen der von der Genehmigungsbehörde festgelegten Werte kommen oder sich eine technische Störung ergeben, so schaltet sich die Windenergieanlage automatisch ab.

#### 6. *Fragen zur Höhe der Windenergieanlagen*

Herr Leiwes erläutert, dass die gegenwärtig geplante Masthöhe bei etwa 120–160 m liegt, die geplante Flügellänge liegt bei etwa 80 m. Die maximale Gesamthöhe beträgt somit etwa 240 m, wobei es bei der nachfolgenden Anlagenplanung – aufgrund der Marktverfügbarkeit – zu geringfügigen Abweichungen kommen kann.

#### 7. *Frage zur Anzahl der Anlagen in einer Fläche und deren Lage*

Herr Leiwes erklärt, dass in der Umsetzung je eine Windenergieanlage in der Plankarte dargestellter „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien“ vorgesehen ist.

Frau Holthaus ergänzt, dass der Maststandort innerhalb der Sonderbaufläche – vorbehaltlich der Belange des Immissionsschutzes – frei gewählt werden kann, ein Überstreichen der Flächen durch die Flügel außerhalb des jeweils abgegrenzten Bereichs ist zulässig.

#### 8. *Fragen zum gewählten Standort/Konzentration der Anlagen im Osten des Stadtgebiets*

Herr Leiwes weist noch einmal auf die o. g. Weißflächenanalyse hin, auf der die vorliegend dargestellten Sonderbauflächen basieren. Die Weißflächen im nordwestlichen/westlichen Teil des Stadtgebiets (Bereich Marburg) sind bereits weitgehend ausgeschöpft, im Umfeld des Stadtteils St. Vit haben sich aus Sicht der RheWie keine Flächenpotenziale ergeben.

---

<sup>1</sup> Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

Für eine Realisierung der Planung im Umfeld des Stadtteils Lintel spricht auch die räumliche Nähe der Standorte untereinander sowie zum bereits bestehenden 110 kV-Leitungsnetz. Hierdurch ergeben sich bei der späteren Realisierung auch Sparpotenziale für die Netzanschlusskosten.

Die Verwaltung plant eine gesamtstädtische Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes.

#### 9. *Fragen zu möglichen Alternativstandorten in anderen Bundesländern*

Herr Bergemann weist noch einmal auf die Gesetzeslage nach § 3(1) WindBG hin, nach der in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen ist. Demnach ist in NRW mindestens 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahr 31.12.2027 und mindestens 1,8 % bis zum Jahr 31.12.2032 auszuweisen.

In NRW führt die dichte Besiedlung in der Metropolregion Rhein-Ruhr, in der nur wenige Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden können, zu einer Mehrbelastung in den ländlichen Räumen in Bezug auf die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

#### 10. *Fragen zur Lage von Anlagen in Überschwemmungsgebieten*

Herr Bergemann erklärt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4(1) BauGB auch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Kreises Gütersloh beteiligt wird. Diese prüft die einzelnen Sonderbauflächen hinsichtlich einer Verträglichkeit in Bezug auf die geplante Nutzung und weist in Ihrer Stellungnahme dann auf ggf. vorliegende Restriktionen hin. Zudem gibt es rechtliche Vorgaben bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Bei möglichen Konflikten kann es zu Anpassungen des jeweiligen Flächenzuschnitts kommen.

Frau Holthaus ergänzt, dass – bei Bedarf – auch entsprechende Vorgaben der UWB zur Schaffung von ausgleichenden Retentionsflächen möglich sind.

#### 11. *Fragen zum Netzanschluss*

Herr Leiwes erläutert, dass für den Netzanschluss ein Umspannwerk errichtet werden soll. Der genaue Standort wird durch den Netzbetreiber Westnetz vorgegeben. Herr Leiwes erklärt, dass die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG derzeit in Gesprächen mit dem Versorger Westnetz bezüglich des Standorts des Umspannwerks sind, dieser kann ggf. im Bereich Kornstraße sein. Durch die hohe Auslastung des Netzbetreibers steht eine Antwort diesbezüglich aktuell noch aus. Letztendlich ist der Netzbetreiber für die Anschlusspunkte zuständig, die Stadt kann hier nur bedingt einwirken.

Herr Lahme ergänzt, dass die Verlegung von Erdkabeln vorgesehen ist.

#### 12. *Fragen zu Ausgleichszahlungen für Betroffene*

Herr Leiwes erläutert anhand einer graphischen Darstellung die geplanten Zahlungen. Die Höhe des geplanten Ausgleichs basiert aktuell auf der Immissionsbelastung der Betroffenen, die hierfür von der Energiegenossenschaft zur Verfügung gestellte Summe wurde noch nicht final festgelegt. Er weist darauf hin, dass die Ausgleichszahlungen freiwillige Leistungen der Energiegenossenschaft sind.

Zudem erklärt er, dass weiterhin die Unterstützung des Dorfgemeinschaftshauses in Lintel durch die Energiegenossenschaft beabsichtigt ist, alternativ kommen auch andere gemeinnützige Institutionen in Frage.

### 13. Fragen zu möglichen vergünstigten Strompreisen in Lintel

Herr Leiwes erläutert, dass für ein solches Vorhaben die Energiegenossenschaft zum Stromanbieter werden müsste, was wiederum sehr aufwändig und mit hohen Kosten verbunden ist. Alternativ könnte die Leistung des Stromanbieters zugekauft werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht. Aufgrund der zusätzlich finanziellen Belastung beabsichtigt die Energiegenossenschaft derzeit keinen Vertrieb des von ihr gewonnenen Stroms an Endverbraucher.

### 14. Fragen zum Energiemix der erneuerbaren Energien in Rheda- Wiedenbrück

Frau Holthaus führt aus, dass für die Energieversorgung der Stadt ein gesunder Energiemix von großer Bedeutung ist und sich die einzelnen Energieträger untereinander, auch abhängig von der Jahreszeit, ergänzen. Sie erläutert, dass auch Biomasse zu den erneuerbaren Energien gehört. Der Ausbau der Energieerzeugung durch Biomasse ist jedoch nur begrenzt möglich und sinnvoll, da für den Anbau der Biomasse landwirtschaftliche Flächen der Nahrungsmittelerzeugung entzogen werden. Sie führt aus, dass die Stadt eine Beratung hinsichtlich der Anbringung von PV-Anlagen anbietet, welche durch die Bürger in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass auch die kommunalen Gebäude – sofern statisch möglich – mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

In Bezug auf das Fehlen von Photovoltaikanlagen auf privaten oder gewerblich genutzten Bestandsimmobilien wies Frau Holthaus darauf hin, dass die Stadt gegenüber den Eigentümern keine Handhabe bezüglich der Ausstattung der Dächer mit PV-Modulen habe.

Frau Hoischen ergänzt, dass – bei Neuplanungen – im Rahmen der Bauleitplanung die Anbringung von PV-Anlagen auf Dächern mitgedacht und – sofern möglich – festgesetzt wird. Zudem beabsichtigt die Stadt eine Solarpotenzialanalyse zu beauftragen.

Herr Lahme ergänzt, dass der Gesetzgeber bereits eine zeitlich gestaffelte Solarpflicht, auch für Gewerbebauten, erlassen hat.

Bezüglich einer möglichen Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung führt Herr Leiwes aus, dass die Nutzung aufgrund des geringen Gefälles sowie der verhältnismäßig geringen Wassermengen im Stadtgebiet nicht wirtschaftlich umsetzbar ist.

### 15. Fragen zu den Eigentumsverhältnissen

Frau Holthaus weist auf die Erfordernisse des Datenschutzes hin, Daten bzgl. der Eigentumsverhältnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.

Herr Lahme ergänzt, dass die Energiegenossenschaft langfristige Nutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen geschlossen hat.

### 16. Fragen zur geplanten Zeitschiene

Herr Leiwes erklärt, dass die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft e.G. folgende Zeitschiene anvisiert:

- 2024 Durchführung der 104. FNP- Änderung.
- 2025 Schaffung der planerischen Voraussetzungen für den Netzanschluss.
- 2026 / 2027 Realisierung des Netzanschlusses sowie Bau der Windenergieanlagen.

Die tatsächliche Zeitschiene hängt dabei vom Verlauf des Bauleitplan-/Genehmigungsverfahrens ab. Weitere Unwägbarkeiten sind die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Marktverfügbarkeit der Windenergieanlagen. Ziel der Energiegenossenschaft ist es im Sinne einer schnellen Energiewende, die Planung und den Bau möglichst zügig durchzuführen.

*17. Fragen zur Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit*

Frau Hoischen erläutert die zweistufige Beteiligung im Verfahren sowie das grundsätzliche Vorgehen der Stadt bei Bauleitplanverfahren. Sie betont, dass es sich vorliegend um die frühzeitige Beteiligung handelt und somit gerade erst der Startschuss für die Planung gefallen ist.

Herr Leiwes ergänzt, dass auch durch die Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft e. G bereits in Form von Berichten und einer Informationsveranstaltung im Feuerwehrhaus Lintel über die Planung informiert wurde.

*18. Fragen zur Bürgergenossenschaft*

Herr Leiwes erläutert grob den Aufbau und die Funktionsweise der Genossenschaft.

*19. Fragen zur Bürgerbeteiligung*

Verwaltungsseitig wird erläutert, wie sich die Bürger beteiligen können. Zudem werden erneut die Kontaktpersonen bei der Verwaltung in der Präsentation eingeblendet sowie die Fristen der frühzeitigen Beteiligung genannt.

Nachdem alle Fragen beantwortet sind, schließt Frau Hoischen um 20.25 Uhr Bürgerversammlung und dankt den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Pickert/Bergemann